



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtspflege

400/ME

GZ 17.117/113-I 8/1994

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Europäische Integration/EU-Vertrag;
Gerichtsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Gesetzesentwurf	
Zl. 66	-GE/1994
Datum 14. 10. 94	
Verteilt 15. 10. 94	<i>Ma</i>
PVD Dr. Bauer	

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

4. November 1994

ersucht.

29. September 1994
Für den Bundesminister:
TADES

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

Der § 90a samt Überschrift hat zu lauten:

"Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs

§ 90a. (1) Hat ein Gericht beim Europäischen Gerichtshof einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung nach Art. 177 des EG-Vertrags gestellt, so darf es bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Erachtet das Gericht die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache für nicht mehr erforderlich, so hat es seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt zugleich mit den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

V o r b l a t t

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Nach dem Art. 177 des zur Ratifizierung heranstehenden EG-Vertrags sind die Gerichte befugt bzw. verpflichtet, beim Europäischen Gerichtshof eine Vorabentscheidung zu beantragen.

Aus diesem Anlaß sollen entsprechende flankierende Verfahrensregelungen für die jeweiligen innerstaatlichen Verfahren vorgesehen werden.

Grundzüge der Problemlösung und Alternativen:

Es sollen für sämtliche Gerichtsverfahren Regelungen vorgesehen werden, die den in der Gerichtspraxis bereits bewährten §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953 entsprechen.

Als Alternativen kämen nur Novellierungen sämtlicher Verfahrensgesetze in Betracht, wogegen die anzustrebende Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Regelung sowie die Gedanken sprechen, die dem bisher geltenden § 90a GOG zugrundeliegen.

Belastungen des Bundeshaushalts

Keine.

Konformität mit dem EG-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der innerstaatlichen Umsetzung des EG-Vertrags.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Nach dem Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs kann der einzurichtende EFTA-Gerichtshof u.a. auf Antrag eines ordentlichen Gerichts Österreichs ein **Gutachten** über die Auslegung der EWR-Abkommens erstellen.

Die Übersetzung des genannten Art. 34 lautet wie folgt:

"Artikel 34

Der EFTA-Gerichtshof erstellt Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines EFTA-Staates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Ein EFTA-Staat kann durch seine interne Gesetzgebung das Recht zur Einholung eines solchen Gutachtens auf Gerichte beschränken, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können."

Aus diesem Anlaß ist unter anderem der geltende Art. 6 des EWR-BVG, BGBl. Nr. 115/1993, beschlossen worden; auf diesem fußt der geltende § 90a GOG (idFdBGBl. Nr. 92/1993).

2. Der Art. 177 des nunmehr zu Ratifizierung heranstehenden EG-Vertrags lautet:

"Art. 177. Der Gerichtshof entscheidet im Weg der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der Europäischen Zentralbank,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet."

Daraus folgt, daß auf Antrag eines österreichischen Gerichts künftig nicht mehr (wie bisher) ein **Gutachten** (des EFTA-Gerichtshofs), sondern eine **Vorabentscheidung** (des Europäischen Gerichtshofs) ergehen wird.

Da ein Vorabentscheidungsverfahren einem von einem (zuständigen) Gericht nach den Art. 89, 139 oder 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof beantragten innerstaatlichen Verordnungs- bzw. Gesetzesprüfungsverfahren sehr weitgehend vergleichbar ist, soll der geltende § 90a GOG in Anlehnung an die §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953 neu gefaßt werden, zumal sich diese Regelungen in der Gerichtspraxis bereits bewährt haben.

Besonderer Teil

Zum Art. I:

1. Aus dem Einbau der Regelungen in den novellierten § 90a GOG folgt, daß sie für sämtliche (Zivil- und Straf-)Gerichtsverfahren gelten.

2. Der **Abs. 1** entspricht den §§ 57 Abs. 3 und 62 Abs. 3 VerfGG 1953, der **Abs. 2** hat die §§ 57 Abs. 4 und 62 Abs. 4 VerfGG 1953 zum Vorbild.

Daraus ergibt sich: Sollte ein Gericht die Fällung einer Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof beantragen, so hat es bezüglich des bei ihm anhängigen schwebenden Verfahrens ebenso vorzugehen wie nach der Stellung eines Verordnungs- oder Gesetzesprüfungsantrags beim Verfassungsgerichtshof.

Zum Art. II:

Da die Novellierung des § 90a GOG (Art. I) der Umsetzung des zur Ratifikation heranstehenden EG-Vertrags dient, soll sie möglichst gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Die Fassung der Bestimmung entspricht dem Art. I Z 16 des vom Bundeskanzleramt zu seiner GZ 671.800/92-V/8/94 zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurfs eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert und das EWR-BVG aufgehoben wird.

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs

§ 90a. (1) Erachtet ein verfassungsgesetzlich hiezu befugtes Gericht die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für erforderlich, so kann es anordnen, daß das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens unterbrochen ist.

(2) Das Gericht kann jederzeit die von ihm angeordnete Unterbrechung auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufheben.

(3) Eine Anordnung, mit der die Unterbrechung des Verfahrens verfügt oder aufrecht erhalten wird, kann nur dann angefochten werden, wenn das Gericht zur Einholung eines solchen Gutachtens nicht befugt ist; die Aufhebung einer Unterbrechungsanordnung ist unanfechtbar.

Entwurf

Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs

§ 90a. (1) Hat ein Gericht beim Europäischen Gerichtshof einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung nach Art. 177 des EG-Vertrags gestellt, so darf es bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Erachtet das Gericht die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache für nicht mehr erforderlich, so hat es seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen.